

Sitzungsvorlage

Datum: 07.11.2007
Drucksache Nr.: **07/0417**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	28.11.2007	öffentlich / Vorberatung
Rat	12.12.2007	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Artikelsatzung zur Änderung ortsrechtlicher Entwässerungsvorschriften der Stadt Sankt Augustin

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin, folgende Satzung zur Änderung ortsrechtlicher Entwässerungsvorschriften zu beschließen:

4. Artikelsatzung zur Änderung ortsrechtlicher Entwässerungsvorschriften der Stadt Sankt Augustin vom

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666),
- der §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712),
- der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer – Abwasserabgabengesetz – (AbwAG) in der Fassung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114),
- der §§ 51 ff des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - Landeswassergesetz – (LWG) vom 25.06.1995 (GV NW S. 926),

jeweils in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 12.12.2007 folgende Artikelsatzung beschlossen:

Artikel 1 – 19. Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Sankt Augustin

Die Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Entwässerung der Grundstücke – Entwässerungssatzung – vom 5.03.1991 wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 3 wird um folgenden Text erweitert:
Die Stadt kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser genehmigen, obwohl die in Anlage 1 vorgeschriebenen Grenzwerte für Fracht oder Konzentration der angegebenen Stoffe überschritten sind. In diesem Fall wird entsprechend dem Grad der erhöhten Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage ein Starkverschmutzerzuschlag erhoben. Die Höhe und Berechnung des Starkverschmutzerzuschlags regelt die Entwässerungsgebührensatzung.
2. In der Anlage 1 „Grenzwerte gemäß § 7 Abs. 3“ werden folgende Änderungen vorgenommen:
 1. Im Tabellenkopf wird die Spaltenüberschrift „Aus der Stichprobe“ durch den Begriff „Aus der qualifizierten Stichprobe“ ersetzt.
 2. Die Tabellenzeile zu Ziffer 4. „Verseifbare Öle & Fette...“ wird komplett ersetzt durch folgende Tabellenzeile:

Parameter/Stoff/ Stoffgruppe	Grenzwert	Untersuchungsmethode	Aus der qualifizierten Stichprobe
4. Schwerflüchtige lipophile Stoffe.	200 mg/l	V DEV H-56 in der gel- tenden Fassung	nicht abgesetzt homogenisiert

3. In Tabellenzeile zu Ziffer 14. wird der Grenzwert für P-ges. von 16 mg/l auf 20 mg/l erhöht.

Artikel 2 – 7. Änderung der Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Sankt Augustin

Die Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Sankt Augustin vom 16.12.1999 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 (Begriffsbestimmungen) wird nach der Ziffer 3. (Grundstück) folgende Ziffer eingefügt:
4. Starkverschmutzerzuschlag
Starkverschmutzerzuschlag ist ein Zuschlag auf die Entwässerungsgebühr, der zur Umlegung des durch die besonders starke Schadstoffbelastung der Abwässer verursachten Mehraufwandes in der Abwasseranlage bei denjenigen erhoben wird, die den Mehraufwand verursachen.
2. § 4 Abs. 1 wird um folgenden Satz erweitert:
Für stark verschmutztes Abwasser wird zusätzlich zu der normalen Schmutzwassergebühr ein Starkverschmutzerzuschlag je nach Verschmutzungsgrad des Abwassers erhoben.
3. In § 6 Abs. 1 werden die Gebührensätze wie folgt geändert:
 1. Die Schmutzwassergebühr beträgt je m³ Schmutzwasser 2,45 EUR
 2. Die Niederschlagswassergebühr beträgt

je m² anrechenbare Grundstücksfläche und Jahr

1,17 EUR

4. Nach § 6 Abs. 3 wird folgender neuer § 7 eingefügt:

§ 7 Starkverschmutzerzuschlag (gem. § 4 Abs. 1)

- (1) Für stark verschmutzte Abwässer, deren Ableitung oder Reinigung der Stadt erhöhte Kosten verursacht, wird ein Starkverschmutzerzuschlag entsprechend dem Grad der größeren Inanspruchnahme der Abwasseranlage erhoben. Er wird bei denjenigen Anschlussnehmern erhoben, deren Wassermenge größer als 2000 m³/Jahr ist.

- (2) Als Abwasser im Sinne von Absatz 1 gilt Schmutzwasser, wenn der Verschmutzungsgrad folgende Grenzwerte übersteigt:

- CSB (Chemischer Sauerstoffbedarf):	1000 mg/l und/oder
- Summe aus NH ₄ – N (Ammoniumstickstoff) und NH ₃ – N (Ammoniakstickstoff)	60 mg/l und/oder
- P _{ges.} (Phosphor gesamt):	20 mg/l.

- (3) Ermittlung des Starkverschmutzerzuschlags

- a) Für die Ermittlung der Starkverschmutzerzuschläge ist die Sammlung und Auswertung verschiedener abwasserrelevanter Daten notwendig. Hierfür werden bei den Anschlussnehmern von der Stadt Abwasserproben während der Produktionszeit entnommen und bei einem staatlich anerkannten Labor untersucht. Die Art und Häufigkeit der Probenahme hängt von der Einleitungsmenge des Abwassers ab und ist aus der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Einleitungsmenge (m ³ /a)	Art und Häufigkeit der Probenahme
2.000 – 10.000 m ³ /a	Qualifizierte Stichprobe nach Bedarf und in Abhängigkeit der Analyseergebnisse; ca. 5 - 12* Proben/a (Wahrung des Verhältnisses von Untersuchungsaufwand und Kosten)
10.000- 20.000 m ³ /a	Zeitproportionale Mischproben, 2 - 4h Mischprobe* in Abhängigkeit der Analyseergebnisse (i.d.R. 12 - 20* Proben/a)
20.000 – 50.000 m ³ /a	Zeitproportionale oder mengenproportionale Mischprobe* 2 - 4 h Mischprobe in Abhängigkeit der Analyseergebnisse (i.d.R. 24 - 40* Proben/a)

*Hieraus wird ein Jahresmittelwert gebildet, der zur Ermittlung der Starkverschmutzerzuschläge zugrunde gelegt wird.

- b) Die Probenahme erfolgt aus dem Probeentnahmeschacht während der Produktionszeit und in Abhängigkeit von der Einleitungsmenge mittels zeitproportional oder mengenproportional schöpfende automatische Probenahmegeräte. Hierfür sind geeignete Messstellen vor der Übergabestelle in die öffentliche Abwasseranlage seitens des Anschlussnehmers vorzuhalten bzw. einzurichten.

- c) Die Kosten von Probenahmen und Untersuchungen tragen die im Sinne dieses Paragraphen Gebührenpflichtigen.
 - d) Der Starkverschmutzerzuschlag wird jeweils im Folgejahr für das abgelaufene Kalenderjahr erhoben.
- (4) Die erhöhte Schmutzwassergebühr (G) für Starkverschmutzer wird nach den folgenden Formeln berechnet:
- a) Ermittlung des Zuschlagssatzes für den Parameter CSB (Z_{CSB})

$$Z_{CSB} = \frac{d_{CSB} - c_{SCH}}{c_{CSB}} \cdot f$$

d_{CSB} = Jahresmittelwert der CSB-Konzentration im Schmutzwasser des Anschlussnehmers, wird von der Stadt auf der Grundlage der Abwasseranalyse des Anschlussnehmers jedes Jahr neu ermittelt (in mg/l)

c_{SCH} = 1000 mg/l = Grenzwert der Entwässerungssatzung für CSB = Schwellenwert der CSB-Konzentration zur Erhebung eines Starkverschmutzers (in mg/l)

c_{CSB} = Jahresmittelwert der CSB- Konzentration im häuslichen Schmutzwasser, wird von der Stadt auf der Grundlage der Abwasseranalyse vom Zulauf zur Zentralen Abwasserbehandlungsanlage (ZABA) jedes Jahr neu ermittelt (in mg/l)

f = Verschmutzungsrelevanter Kostenanteil des CSB (biologische Reinigung/Schlammbehandlung), wird von der Stadt auf der Grundlage der Kosten für Abwasserbeseitigung und Kosten für biologische Reinigung/Schlammbehandlung jedes Jahr neu ermittelt.

- b) Ermittlung des Zuschlagssatzes für den Parameter Stickstoff (N) Z_N
(Summe aus NH_4 - N und NH_3 -N)

$$Z_N = \frac{d_N - c_{SCH}}{c_N} \cdot f$$

d_N = Jahresmittelwert der N-Konzentration im Schmutzwasser des Anschlussnehmers, wird von der Stadt auf der Grundlage der Abwasseranalyse des Anschlussnehmers jedes Jahr neu ermittelt (in mg/l)

c_{SCH} = 60mg/l = Grenzwert der Entwässerungssatzung für N (Ammonium und Ammoniakstickstoff) = Schwellenwert der N-Konzentration zur Erhebung eines Starkverschmutzers (in mg/l)

c_N = Jahresmittelwert der N- Konzentration im häuslichen Schmutzwasser, wird von der Stadt auf der Grundlage der Abwasseranalyse vom Zulauf zur Zentralen Abwasserbehandlungsanlage (ZABA) jedes

Jahr neu ermittelt (in mg/l)

f = Verschmutzungsrelevanter Kostenanteil des Stickstoffs N (biologische Reinigung/Schlammbehandlung), wird von der Stadt auf der Grundlage der Kosten für Abwasserbeseitigung und Kosten für biologische Reinigung jedes Jahr neu ermittelt.

c) Ermittlung des Zuschlagssatzes für den Parameter Phosphor ($P_{ges.}$) Z_p

$$Z_p = \frac{d_p - c_{SCH}}{c_p} \cdot f$$

d_p = Jahresmittelwert der $P_{ges.}$ -Konzentration im Schmutzwasser des Anschlussnehmers, wird von der Stadt auf der Grundlage der Abwasseranalyse des Anschlussnehmers jedes Jahr neu ermittelt (in mg/l)

c_{SCH} = 20mg/l = Grenzwert der Entwässerungssatzung für $P_{ges.}$ = Schwellenwert der $P_{ges.}$ -Konzentration zur Erhebung eines Starkverschmutzers (in mg/l)

c_p = Jahresmittelwert der $P_{ges.}$ -Konzentration im häuslichen Schmutzwasser, wird von der Stadt auf der Grundlage der Abwasseranalyse vom Zulauf zur Zentralen Abwasserbehandlungsanlage (ZABA) jedes Jahr neu ermittelt (in mg/l)

f = Verschmutzungsrelevanter Kostenanteil des $P_{ges.}$ (biologische Reinigung/Schlammbehandlung), wird von der Stadt auf der Grundlage der Kosten für Abwasserbeseitigung und Kosten für biologische/chemische Reinigung und Schlammbehandlung jedes Jahr neu ermittelt.

d) Berechnung der erhöhten Schmutzwassergebühr (G)

Die erhöhte Schmutzwassergebühr (G) berechnet sich wie folgt:

$$G = g + (g \cdot Z_{CSB}) + (g \cdot Z_N) + (g \cdot Z_p)$$

G = Erhöhte Schmutzwassergebühr in Euro/m³

g = Schmutzwassergebühr nach § 6 Abs. 1

Z_{CSB} = Zuschlagssatz für den Parameter CSB

Z_N = Zuschlagssatz für den Parameter Stickstoff (N)

Z_p = Zuschlagsatz für den Parameter Phosphor ($P_{ges.}$)

5. Die Nummerierung der bisherigen §§ 7 bis 10 verschiebt sich um jeweils eine Nummer nach hinten, so dass sie nun zu §§ 8 bis 11 werden.

Artikel 3 – Inkrafttreten

Diese 4. Artikelsatzung zur Änderung ortsrechtlicher Entwässerungsvorschriften der Stadt Sankt Augustin tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Problembeschreibung/Begründung:

Mit dem vorliegenden Satzungsentwurf werden erforderliche rechtliche Anpassungen von Grenzwerten und der Gebührensätze in das städtische Ortsrecht vorgenommen.

Zusätzlich schlägt die Verwaltung vor, einen sog. „Starkverschmutzerzuschlag“ in Folge des Urteils des OVG Münster vom 20.03.2007 (Az. 15 A 69/05) einzuführen. Auf die ausführliche Beratung in der Gebührenkommission am 5.11.2007 wird daher ausdrücklich Bezug genommen. Die grundsätzlichen Überlegungen hierzu werden nachfolgend noch einmal aufgeführt.

In der städtischen Entwässerungssatzung sind Grenzwerte für die Einleitung von Abwasser festgelegt. Hiermit soll erreicht werden, dass Indirekteinleiter dafür Sorge tragen, dass ihr Abwasser diese Werte einhält oder eine Einleitung untersagt werden kann, um einen reibungslosen Betrieb der Kläranlage zu gewährleisten.

Das OVG Münster hat aber nunmehr in einem Streitverfahren am 20.03.2007 entschieden, dass die Einleitung von Abwasser, das Grenzwerte überschreitet, dann nicht untersagt werden kann, wenn durch die Einleitung „lediglich“ höhere Kosten auf der Kläranlage verursacht werden, der Betrieb aber ansonsten nicht beeinträchtigt wird, da für diesen Fall ein Starkverschmutzerzuschlag erhoben werden könne.

Dies bedeutet, dass Indirekteinleiter in jedem Fall, in dem zwar Grenzwerte überschritten werden, dies aber nur zu (im Einzelfall möglicherweise beträchtlichen) Mehrkosten führt, dem Grunde nach einen Anspruch haben, ihr Abwasser einzuleiten und nicht mehr bestrebt sein müssen, die Grenzwerte der Entwässerungssatzung einzuhalten.

Dies würde jedoch sowohl dem Ziel, Schadstoffe möglichst gar nicht erst ins Abwasser gelangen zu lassen, zuwider laufen als auch zu Ungerechtigkeiten gegenüber all den Indirekteinleitern führen, deren Abwasser die Grenzwerte einhält und die mit ihren Abwassergebühren sozusagen die Mehrkosten der „Grenzwertüberschreiter“ mitfinanzieren müssten.

Daher erscheint die Einführung eines Starkverschmutzerzuschlages dringend geboten.

Starkverschmutzerzuschläge im Rahmen der Abwassergebührenerhebung werden von der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung zwar nicht als zwingend geboten angesehen, jedoch als rechtlich zulässig (vgl. Schulte/Wiesemann in: Drießhaus, Loseblatt-Kommentar zum Kommunalabgabenrecht, § 6 Rz: 378). So hat das VG Minden (mit Urteil vom 01.03.2000, Az: 9 K 1040/98) einen Starkverschmutzerzuschlag im Rahmen der Erhebung der kommunalen Abwassergebühr gebilligt. Die Anknüpfung einer Gebühr an den erhöhten Verschmutzungsgrad gewerblicher oder industrieller Abwässer in Gestalt eines besonderen Zuschlags sei mit den Grundsätzen des Abgabenrechts vereinbar. Es sei auch nicht zu beanstanden, dass zur Ermittlung des höheren Maßes der Inanspruchnahme die dadurch verursachten Kosten herangezogen würden. Der erhöhte Reinigungsbedarf sei messbar bzw. als erhöhter betrieblicher Aufwand in Geldwerten auszudrücken. Ein solcher Ansatz diene

der möglichst verursachergerechten Zuordnung von Gegenleistungen durch die kommunale Einrichtung.

Entsprechend hat es das OVG NRW (mit dem o.g. Urteil) aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sogar als geboten erachtet, anstelle der Untersagung von Schadstoffeinleitungen über festgesetzte Höchstgrenzen hinaus, die durch die Einhaltung verursachte Erhöhung der Betriebskosten der öffentlichen Entwässerungsanlage durch eine entsprechende Gebührengestaltung auszugleichen, soweit die ordnungsgemäße Funktionsweise der öffentlichen Entwässerungsanlage nicht beeinträchtigt ist. Das heißt, bevor ein Indirekteinleiter von der Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage (teilweise) ausgeschlossen wird, obwohl die öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen grundsätzlich auch mit der Mehrbelastung ordnungsgemäß – jedoch kostenintensiver – funktionieren, hat die Stadt Sankt Augustin einen die kostenmäßige Mehrbelastung ausgleichenden Starkverschmutzerzuschlag einzuführen.

Das OVG verpflichtete in dem o.g. Urteil die Stadt Sankt Augustin über den Antrag der Firma auf eine Ausnahmegenehmigung neu zu bescheiden und die höheren Reinigungskosten über den Starkverschmutzerzuschlag zu regeln. Eben, weil die Möglichkeit der Erhebung von Starkverschmutzerzuschlägen besteht, beruht die Ablehnung der von der Firma beantragten Befreiung im Hinblick auf die damit verbundenen Mehrkosten auf sachfremden Erwägungen.

Das Berechnungsmodell basiert auf einem Bewertungsmaßstab, der vom Prof. Dr.-Ing. Norbert Dichtl (TU Braunschweig) im Auftrag der Stadt Sankt Augustin erarbeitet wurde. Für jeden relevanten Parameter wird ein verschmutzungsrelevanter Kostenanteil an den Jahreskosten der Abwasserbeseitigungsanlage ermittelt (Kostenfaktor f). Unter Berücksichtigung der mittleren Konzentration des Parameters im Abwasser des Indirekteinleiters, der mittleren Konzentration des Parameters im häuslichen Abwasser und des Faktors f lässt sich anhand der entwickelten Formel eine erhöhte Schmutzwassergebühr berechnen. Vorausgesetzt, die Ermittlung des verschmutzungsrelevanten Kostenfaktors f entspricht den tatsächlichen Gegebenheiten der Abwasserbehandlungsanlage der Stadt Sankt Augustin, entspricht diese Vorgehensweise den oben dargestellten Anforderungen aus der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung. Insbesondere wird auch durch die jährliche Neuberechnung des Kostenfaktors f ein ständiger Bezug zu der konkreten Kostensituation in dem betreffenden Veranlagungsjahr aufrechterhalten.

Die Anforderungen der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung an die Erhebung eines Starkverschmutzerzuschlages, nämlich die Ermittlung und verursachergerechte Umlegung der durch besonders verschmutzte Abwässer entstehenden erhöhten Kosten der öffentlichen Abwasserbeseitigung, werden durch die hier vorliegende Berechnungsweise erfüllt. Sie ist daher rechtlich nicht zu beanstanden.

Auch die Festlegung der satzungsrechtlichen Grundlage für die Erhebung von Starkverschmutzerzuschlägen in Form einer abstrakten Formel widerspricht nicht dem Bestimmtheitsgrundsatz und ist mithin rechtlich zulässig. Zwar ist es nach der Rechtsprechung des VG Minden (a.a.O.) erforderlich, dass der Indirekteinleiter aufgrund der satzungsrechtlichen Regelung in die Lage versetzt wird, den Starkverschmutzerzuschlag auszurechnen. Der satzungsrechtliche Maßstab muss jedoch nicht mit allen Details versehen werden. Die Verwendung einer Formel, die auf festgestellten Messwerten aufbaut, ist zulässig.

Diese Vorgehensweise und Berechnung des Starkverschmutzerzuschlags wurden auch den Anwälten der Abwasserberatung NRW vorgelegt und von diesen für rechtlich einwandfrei

bewertet.

In der Entwässerungsgebührensatzung ist weiterhin die Änderung der Gebührensätze für das Jahr 2008 vorzunehmen:

Gebühren für Schmutzwasser je m ³ Frischwasser (Vorjahr 2,25 Euro)	2,45 Euro
Gebühren für Niederschlagswasser je m ² Grundstücksfläche (Vorjahr 1,14 Euro).	1,17 Euro

In Vertretung

Rainer Gleß
Technischer Beigeordneter

Die Maßnahme

- ☐ hat keine finanzielle Auswirkungen
☒ hat finanzielle Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf €.

- ☐ Sie stehen im ☐ Verw. Haushalt ☐ Verm. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.

- ☐ Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich

Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt € , insgesamt sind €
 bereitzustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr €.